



INHALTSVERZEICHNIS

4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 7. Änderung, Entwurf.....	2
4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 7. Änderung, Entwurf	6
07.29.0 Bebauungsplan Liebenauer Tangente – Lortzinggasse – Dr.-Lister-Gasse, Beschluss	11
04.40.0 Bebauungsplan Am Freigarten – Josefigasse – Keplerstraße – Gabelsbergerstraße, Entwurf	17
17.24.0 Bebauungsplan Tiergartenweg – Herrgottwiesgasse – Hochleitenweg – Dr.-Theodor- Pfeiffer-Straße, Entwurf.....	18
Ersatz von Aufwendungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs für Bezirksratsmitglieder	19
Berufung auf ein Bezirksratsmandat	21
Berufung auf ein Mandat für den Migrantinnen- und Migrantenbeirat.....	22
Richtlinie für die Kindererholungsaktion der Stadt Graz.....	23
Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2022.....	26
Nachruf GR ⁱⁿ a. D. Heidi Zotter-Straka.....	26
Impressum	27

KUNDMACHUNG

Auflage

GZ.: A14-038876/2021/0009

4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz

7. Änderung - Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 27. April 2023 die Absicht beschlossen, das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF. 4.06 zu ändern und den Entwurf zum 4.07 Stadtentwicklungskonzept – 7. Änderung gemäß § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 84/2022 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Das 4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 7. Änderung - Entwurf wird über 9 Wochen, in der Zeit

vom 11. Mai 2023 bis 13. Juli 2023

während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8h bis 15h, sowie am Freitag, 8h bis 12:30h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Eine öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Änderungspunkte wird am Dienstag 16. Mai 2023 um 18:00 im Gemeinderatssitzungssaal der Stadt Graz (Rathaus, Hauptplatz 1, 8010 Graz) stattfinden.

[Link zum Erläuterungsbericht und den Plänen des 4.07 Stadtentwicklungskonzeptes](http://www.graz.at/cms/beitrag/10250025/7758015/Stadtentwicklungskonzept_Aenderungen.html)

www.graz.at/cms/beitrag/10250025/7758015/Stadtentwicklungskonzept_Aenderungen.html

VERORDNUNG (ENTWURF)

Aufgrund der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idgF LGBl. Nr. 84/2022 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF. 4.06 geändert.

§ 1

Das 4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 7. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den graphischen Darstellungen (Entwicklungsplanausschnitte, Ausschnitte einzelner Deckpläne, Deckplan 6 sowie Ausschnitten aus dem Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes) samt Planzeichenerklärung.

Der Deckplan 6 – Zentrumszonen bildet nunmehr einen neuen Bestandteil der Verordnung.

Bei Widersprüchen zwischen dem Wortlaut und der graphischen Darstellung, gilt der Wortlaut der Verordnung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 6. Änderung der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes inkl. Deckpläne sowie im Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes (4.02 STEK) vorgenommen:

1. Eggenberger Straße – Asperngasse – Laudongasse (Siemens)
 - a. Änderung einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie nördlich der Daungasse in eine Überlagerung der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie mit einer Zentrumsfunktion im Ausmaß von ca. 13.646m² und Erweiterung dieser Überlagerung in den Bereich der Daungasse (bisher Wohnen hoher Dichte) im Ausmaß von ca. 1868m²
Änderung des gesamten Bereiches im Bereichstypenplan in einer Überlagerung Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie mit dem Bereichstypen Blockrandbebauung
 - b. Änderung einer Fläche an der Ecke Daungasse – Asperngasse im Ausmaß von ca. 7114m² von bisher Funktion Wohnen hoher Dichte in eine Überlagerung der Funktion Wohnen hoher Dichte mit der Funktion Zentrum
 - c. Änderung einer Fläche südlich der Daungasse im Ausmaß von ca. 5471m² von bisher Funktion Wohnen hoher Dichte in eine Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie;
Rücknahme des Bereichstypen Blockrandbebauung im ggst. Bereich

- d. Änderung einer Fläche nördlich der Eggenberger Straße im Ausmaß von ca. 6093m² von bisher Zentrumsfunktion in eine Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie; Rücknahme des Bereichstypen Blockrandbebauung im ggst. Bereich
- e. Entfall der diagonal von Nordost zu Südwest verlaufenden Grünverbindung, Ausweisung je einer Grünverbindung entlang der Daungasse und entlang der Stradiotgasse
- f. Änderung einer Fläche an der Ecke Pommergasse – Daungasse von bisher Funktion Wohnen hoher Dichte in eine Überlagerung Wohnen hoher Dichte mit Örtliche Vorrangzone Verkehr (Zusatz Remise) im Ausmaß von ca. 10.088m² (gerundet 10.100)
- g. Änderung einer Fläche an der Ecke Pommergasse – Eggenberger Straße von bisher Funktion Zentrum in eine Überlagerung Zentrum mit Örtliche Vorrangzone Verkehr (Zusatz Remise) im Ausmaß von ca. 11.300m²
- h. Erweiterung der Überlagerung Wohnen hoher Dichte mit Zentrumsfunktion an der Ecke Eggenberger Straße – Alte Poststraße Richtung Osten im Ausmaß von ca. 1635m²
- i. Erweiterung der Kategorie D im Deckplan 5 im Bereich westlich der Waagner Biro Straße und südlich der Laudongasse im Ausmaß von ca. 22.760 m²

2. Festlegung der Zentrumszonen im Deckplan 6 - Zentrumszonen

§ 3

Der Verordnungstext des 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, zuletzt in der Fassung 4.06, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Umfang und Inhalt: Aufzählung der Deckpläne wird ergänzt durch:*
Deckplan 6 – Zentrumszonen
2. § 6 Abs. 3 wird Abs. 4 eingefügt: 4
(4) Zentrumszonen gemäß § 2 Abs. 1 Z 39a StROG 2010 sind im Deckplan 6 abgegrenzt.

§ 5

Abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen gemäß §§ 2 und 3 der ggst. Verordnung bleiben der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung der 6. Änderung sowie der Wortlaut der Verordnung zum Räumlichen Leitbild (4.03 STEK) inhaltlich unberührt aufrecht.

§ 6

Das 4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit, in Kraft.

Das 4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20 VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage

GZ.: A14-183571/2022/0002

4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 7. Änderung - Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2023 die Absicht beschlossen, den 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz zu ändern und den Entwurf zum 4.07 Flächenwidmungsplan – 7. Änderung gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 84/2022 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der 4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 7. Änderung - Entwurf wird über 9 Wochen, in der Zeit

vom 11. Mai 2023 bis 13. Juli 2023

während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8h bis 15h, sowie am Freitag, 8h bis 12:30h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

[Link zum Erläuterungsbericht und den Plänen des 4.07 Flächenwidmungsplanes](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10314827/7758090/Flaechenwidmungsplan_Aenderungen.html

VERORDNUNG (ENTWURF)

Aufgrund der §§ 42 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 84/2022 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-020245/2017/0001 u. 0010) i.d.F. 4.06 in einem Punkt geändert.

§ 1

Der 4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den grafischen Darstellungen (Planausschnitte des Hauptplanes und des Deckplans 1) samt Planzeichenerklärungen.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.06 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1) Eggenberger Straße – Asperngasse – Laudongasse (Siemens)
 - a) Änderung einer bisher als Sondernutzungsfläche im Freiland Kleingartenanlage und mit einer Nachfolgenutzung öffentliche Parkanlage [öPa] 42 belegten Fläche im Ausmaß von ca. 13.618m² in 2 Aufschließungsgebiete für Kerngebiet mit Einkaufszentrenausschluss (IV.16, IV.17) und einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,5 im Ausmaß von gesamt ca. 12.359m² und einer Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 1259m² im Bereich der Stratiotgasse

Die beiden Aufschließungsgebiete (IV.16, IV.17) werden im Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan mit einer Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes belegt.

Der Anhang 1 zur Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wird wie folgt ergänzt:

Das Aufschließungsgebiet (IV.16) wird neu festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 1, 3, 4, 5, 6, 7,8 und 10 belegt. *Suchgrundstück: 63104 Lend, Gst.Nr. 1036/1.*

Das Aufschließungsgebiet (IV.17) wird neu festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 1, 3, 4, 5, 6, 7,8 und 10 belegt. *Suchgrundstück: 63104 Lend, Gst.Nr. 1036/2.*

- b) Änderung einer bisher als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,6 – 1,2 ausgewiesenen Fläche (Teilfläche des Aufschließungsgebietes IV.09) im Ausmaß von ca. 4690m² und Änderung einer bisher als Aufschließungsgebiet für Kerngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,8 – 2,0 ausgewiesenen Fläche (Teilfläche des Aufschließungsgebietes IV.01) im Ausmaß von ca. 5758,5m² in jeweils Verkehrsfläche (künftig Ersichtlichmachung Bahn) im unmittelbaren östlichen Anschluss an die bestehende Remisenfläche nördlich der Eggenberger Straße; Die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan entfällt für die künftigen Verkehrsflächen.
- c) Änderung einer bisher als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,6 – 1,2 ausgewiesenen Fläche (Teilfläche des Aufschließungsgebietes IV.09) im Ausmaß von ca. 5474m² und Änderung einer bisher als Aufschließungsgebiet für Kerngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,8 – 2,0 ausgewiesenen Fläche (Teilfläche des Aufschließungsgebietes IV.01) im Ausmaß von ca. 5976,6m² in eine Sondernutzungsfläche im Freiland Öffentliche Parkanlage im Bereich nördlich der Eggenberger Straße und südlich der Daungasse

Die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan entfällt für die künftige Sondernutzungsfläche im Freiland Öffentliche Parkanlage.

- d) Änderung einer bisher als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,6 – 1,2 ausgewiesenen Fläche (Teilfläche des Aufschließungsgebietes IV.09) im Ausmaß von ca. 6984 m² in ein Aufschließungsgebiet für Kerngebiet mit Einkaufszentrenausschluss (IV.09) und Bebauungsdichte von 0,8 – 2,0

Der Anhang 1 zur Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wird entsprechend adaptiert. Das Aufschließungserfordernis 10 (Geordnete Verbringung der Oberflächen- und Hangwässer) ergänzend festgelegt. Die Aufschließungserfordernisse 1, 4, 5, 6,7 und 8 werden beibehalten.

- e) Änderung einer bisher als Aufschließungsgebiet für Kerngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,8 – 2,0 ausgewiesenen Fläche (Teilfläche des Aufschließungsgebietes IV.01) im Ausmaß von ca. 8.105m² in ein Aufschließungsgebiet

für Kerngebiet (IV.01) mit einer Bebauungsdichte von 0,8 – 2,5 im Bereich nördlich der Eggenberger Straße

Der Anhang 1 zur Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wird entsprechend adaptiert. Das Aufschließungserfordernis 10 (Geordnete Verbringung der Oberflächen- und Hangwässer) wird ergänzend festgelegt. Die Aufschließungserfordernisse 1, 4, 5, 6, 7 und 8 werden beibehalten.

§ 3

AUFSCHLIESSUNGSGEBIETE

(1) Für die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 StROG 2010 sind folgende Gründe gemäß § 29 Abs. 3 Z 1 – 4 maßgebend und werden daher Aufschließungserfordernisse definiert:

1. Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz, Nachweis einer zweckmäßigen Verkehrsanbindung und der Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung für alle Verkehrsarten (Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fußverkehr)
2. Anschluss an einen Öffentlichen Verkehr mit städtischer Bedienqualität
3. Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
4. Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität
5. Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr
6. Lärmfreistellung gegenüber emittierendem Straßen- und /oder Schienenverkehr sowie gegenüber emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben
7. Bebauungsplanpflicht, Geordnete Siedlungsentwicklung, Erfordernis zur Schaffung zweckmäßig gestalteter Grundstücke, Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild
8. Schaffung einer zusammenhängenden siedlungsöffentlichen Grünfläche im Ausmaß von rund 20% der Fläche des Aufschließungsgebietes
9. Abwasserentsorgung mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserbeseitigung
10. Geordnete Verbringung der Oberflächen- und Hangwässer
11. Bodensanierung bei Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Altablagerungen Erstellung eines Bodengutachtens mit Sanierungskonzept bzw. mit Maßnahmen zur fachgerechten Deponierung von Aushubmaterial
12. Belange des Hochwasserschutzes (Überflutungsbereiche an Mur und Grazer Bächen HQ_{30/100} und Gefahrenzonenplan des forsttechnischen Dienstes für Wildbach und Lawinenverbauung)

§ 4

Die Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.06 bleibt – abgesehen von den Änderungen des § 7 sowie des Anhangs 1 entsprechend der ggst. Verordnung - inhaltlich aufrecht.

Der § 7 des Verordnungswortlautes zum 4.0 Flächenwidmungsplan sowie der zugehörige Anhang 1 werden gemäß der ggst. Verordnung ergänzt bzw. korrigiert.

§ 5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der 4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 07. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mitin Kraft.

Der 4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ: A14- 074543/2020/0069

07.29.0 Bebauungsplan

„Liebenauer Tangente – Lortzinggasse – Dr.-Lister-Gasse“

VII. Bez., KG Liebenau

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt vom 27.04.2023, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.29.0 Bebauungsplan „Liebenauer Tangente – Lortzinggasse – Dr.-Lister-Gasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 15/2022 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 91/2021 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN, MINDESTGRÖSSEN

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung 2 Bauplätze (Bauplatz A und Bauplatz B) festgelegt. Die Bauplätze bestehen aus mehreren Grundstücken.
- (2) Die Bauplätze und die restlichen Grundstücke sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
Bauplatz A (.134, 424, 258/2, 258/1, .99, 260/1, 261/2, 262/1 und 260/2 der KG Liebenau)	ca. 8.566 m ²
Bauplatz B (256/1, 256/2, 256/3, .431 der KG Liebenau)	ca. 8.790 m ²
Gst.: 262/3 KG Liebenau	ca. 1.815 m ²
Gst.: 257/4, .95 KG Liebenau:	ca. 430 m ²
Gst.: 257/5, .91 KG Liebenau:	ca. 637 m ²
Gst.: 257/2, .96 KG Liebenau:	ca. 1.298 m ²
Gst.: 257/6 KG Liebenau:	ca. 740 m ²
Gst.: 257/12 KG Liebenau:	ca. 917 m ²
Gst.: 257/13, 257/8, .182 KG Liebenau:	ca. 1.282 m ²

Gst.: 257/1, .121, 257/11 KG Liebenau: ca. 1.851 m²

- (3) Für den Bauplatz A gilt: Gekuppelte Bebauung zum Grundstück 262/3 KG Liebenau, ansonsten gilt die offene Bebauung

Für das Grundstück 262/3 KG Liebenau gilt:
Gekuppelte Bebauung zum Bauplatz A

Für den Bauplatz B gilt:
Offene Bebauung

Für die restlichen Grundstücke gelten:
Offene und gekuppelte Bebauung

- (4) In den im Plan eingetragenen Flächen – gelb schraffiert – ist keine Wohnnutzung im Erdgeschoss zulässig.
(5) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,00 m² zu betragen.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Für die folgenden Bereiche des Bebauungsplangebietes werden die maximalen Bebauungsdichten festgelegt:

Bauplätze/Grundstücke	max. Bebauungsdichte
Bauplatz A:	Bebauungsdichte max. 1,29
Bauplatz B:	Bebauungsdichte max. 1,23
Gst.: 262/3 KG Liebenau:	Bebauungsdichte max. 1,25
Gst.: 257/4, .95 KG Liebenau:	Bebauungsdichte max. 2,23
Gst.: 257/5, .91 KG Liebenau:	Bebauungsdichte max. 2,03
Gst.: 257/2, .96 KG Liebenau:	Bebauungsdichte max. 1,01
Gst.: 257/6 KG Liebenau:	Bebauungsdichte max. 0,90
Gst.: 257/12 KG Liebenau:	Bebauungsdichte max. 0,90
Gst.: 257/13, 257/8, .182 KG Liebenau:	Bebauungsdichte max. 0,90
Gst.: 257/1, .121, 257/11 KG Liebenau:	Bebauungsdichte max. 0,97

- (2) Kellerersatz-, Technik- und Müllräume und Kinderwagenabstellplätze sind in den Hauptgebäuden – als geschlossene Räume – unterzubringen.
(3) Bebauungsgrad beträgt höchstens 0,4
(4) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Bauflucht-, Baugrenz- und Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude, Nebengebäude, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen festgelegt.
(2) Die Baugrenzl意思ien gelten nicht für Tiefgaragen.
(3) Über die Bauflucht- und Baugrenzl意思ien hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GESAMTHÖHEN, AUFBAUTEN ÜBER DER MAXIMALEN GESAMTHÖHE, RAUMHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils zulässigen Geschossanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gesamthöhen:

Geschossanzahl:	max. Gesamthöhe:
1 G	max. 6,00 m
2 G	max. 7,50 m
3 G	max. 10,50 m
4 G	max. 13,50 m
5 G	max. 16,50 m
6 G	max. 19,50 m

- (2) Höhenbezugspunkte:
Für die Zeilenbebauung am Grundstück 262/3 KG Liebenau, die L-förmige Bebauung am Bauplatz A sowie den Park an der Liebenauer Tangente: + 349,3 im Präzisionsnivellement (gemäß Eintragung im Plan, bestehender Geh- und Radweg in der Liebenauer Tangente)
Für die Punkthäuser am Bauplatz A: + 348,25 im Präzisionsnivellement (gemäß Eintragung im Plan in der Mendelgasse)
Für den Bauplatz B und die Grundstücke .121, 257/1, 257/11, .182, 257/8, 257/13, 257/12, 257/6, .96, 257/2, 257/4, 257/5, .91, .95 KG Liebenau: + 348,06 im Präzisionsnivellement (gemäß Eintragung im Plan, am Grundstück 258/5 im Norden der Dr.-Lister-Gasse)
Für den Park nördlich der Lortzinggasse: + 348,1 im Präzisionsnivellement (gemäß Eintragung im Plan, in der Lortzinggasse)
- (3) Für Stiegen- und Lifthäuser, kleinere Dachaufbauten u. dgl. sind geringfügige partielle Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Die Geschosshöhe der Erdgeschosszonen zur Liebenauer Tangente hat mindestens 3,00 m jedoch maximal 5,00 m zu betragen.
- (5) Es sind ausschließlich Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° als Dachformen zulässig.
- (6) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 12 cm vorzusehen. Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme, beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen, erteilt werden. Photovoltaikanlagen u. dgl. sind mit der Dachbegrünung zu kombinieren und gestalterisch ins Dach zu integrieren.
Dachterrassen über dem 4. Geschoss sind im Ausmaß von max. 50 m² zulässig.
Dachterrassen über dem 5. Geschoss sind nicht zulässig.
Beim L-förmigen Baukörper am Bauplatz A sind Dachterrassen im 6. Geschoss im Ausmaß von max. 100 m² zulässig, jedoch nicht über dem 6. Geschoss.
- (7) Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (angepasst an die Fassadengestaltung) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

Offene Erschließungen (Laubengänge, Stiegen) sind nicht zulässig.

§ 7 ZUFAHRTEN, PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die Kfz-Zufahrt für Neubauten auf dem Bauplatz A und auf dem Grundstück 262/3 KG Liebenau ist über die Lortzinggasse zulässig.
Die Kfz-Zufahrt für Neubauten auf dem Bauplatz B und auf den Grundstücken .121, 257/1, 257/11, .182, 257/8, 257/13, 257/12, 257/6, .96, 257/2, 257/4, 257/5, .91, .95 KG Liebenau ist ausschließlich über die Liebenauer Tangente zulässig.
Für Zu- und Umbauten können die bestehenden Zufahrten genützt werden.
- (2) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien gemäß Eintragung im Plan zu errichten.
- (3) Tiefgaragenrampen sind in das Gebäude zu integrieren.
- (4) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 90 – 100 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (5) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (6) Bei Neubauten mit Büronutzung sind je DienstnehmerIn und BesucherInnen-Gruppe zwischen 0,13 – 0,25 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- und Untergrenze.
- (7) Bei Verkaufsgeschäften und Gastronomie sind je 100 m² Verkaufsfläche je 0,39 – 0,75 PKW-Abstellplätze pro Personal und je 100 m² Verkaufsfläche je 1,6 – 5,0 PKW-Abstellplätze für KundInnen herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- und Untergrenze.
- (8) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Abstellplätze.
- (9) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen (Sammelgaragen) sind innerhalb des Bebauungsplangebietes zulässig.
- (10) Am Bauplatz A sind max. 12 oberirdische PKW-Abstellplätze (gemäß Eintragung im Plan) zulässig.
- (11) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung, ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind ca. 15 % für BesucherInnen frei zugänglich auszuführen.
- (12) Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Hauptgebäude im Nahbereich der Eingänge zu errichten.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind als Grünflächen auszugestalten.

Pflanzungen, Bäume

- (2) Die im Planwerk dargestellten Grünstreifen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten, wobei geringfügige Standortabweichungen im Zuge der Bauplanung zulässig sind.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in 1. Ordnung und 2. Ordnung in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, gemäß ÖNORM L 1121, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (4) Für Pflanzungen von Bäumen sind nur hitzeresistente Laubgehölze zulässig.
- (5) Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.

- (6) Bei den Baumpflanzungen sind Baumpflanzungen in Pflanztrögen und Betonringen unzulässig.
- (7) Für breitkronige, hochstämmige Bäume (1. Ordnung) ist bei versiegeltem und teilversiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mindestens 9,00 m² herzustellen.
- (8) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) mind. 9,00 m zu betragen. Im Falle von straßenraumwirksamen mittel- bis großkronigen Bäumen (z.B. Allee) können die Abstände zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,50 m reduziert werden.
- (9) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume (2. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.
- (10) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (11) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (12) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (13) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (14) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei Pflanzung von großkronigen Bäumen ist eine Vegetationsschicht von mindestens 1,50 m Höhe vorzusehen.
- (15) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.

Geländeveränderungen

- (16) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Hofniveaus im Ausmaß von maximal 0,50 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.
- (17) Im Nahbereich des bestehenden Geh- und Radwegs entlang der Liebenauer Tangente auf dem Bauplatz A und auf dem Grundstück 262/3 KG Liebenau sind angleichende Maßnahmen an das Niveau der Liebenauer Tangente zulässig.
Am Bauplatz A sind Geländeveränderungen zwischen dem L-förmigen Baukörper und den Punkthäusern im Ausmaß von max. 1,10 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke (Öffentliche Parkanlage, etc.) ist niveaugleich anzubinden. Für das Grundstück 262/3 KG Liebenau sind Geländeveränderungen im Westen und im Süden des Grundstücks im Ausmaß von max. 1,10 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke sowie zum Öffentlichen Gut ist niveaugleich anzubinden.

Sonstiges

- (18) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen, Überdeckungshöhen von Tiefgaragen und Flachdächern, Kinderspielplätze.

§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, nicht jedoch Zubauten.

Bei den Grundstücken 257/5, .91, 257/4, .95, .121, 257/1 KG Liebenau ist ein einmaliger Zubau außerhalb der Baugrenzlinien im Ausmaß von max. 50 m² zulässig.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) in die Fassade integriert zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, bis zur Parabethöhe 1. OG bzw. max. bis zur Oberkante von 7,00 m, zulässig.
- (3) Freistehende Werbepylone und dergleichen sind unzulässig.
- (4) Einfriedungen sind nicht zulässig, ausgenommen
 - wenn dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteiles gebietet (z.B. Kindergarten u. dgl.).
 - bei einem an eine Wohnung angeschlossenen Garten.Diese Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form zulässig.
 - Kindergarten u. dgl.: bis max. 1,80 m.
 - Garten im Anschluss an eine Wohnung: einheitlicher Maschendrahtzaun bis max. 1,00 m, wenn eine durchgehende Laubhecke diesen in Richtung siedlungsöffentlich nutzbarer Flächen vorgelagert ist.
- (5) Lärmschutzwände sind unzulässig, hiervon ausgenommen ist eine transparente Lärmschutzwand gemäß Eintragung im Plan.
- (6) Müllsammelstellen sind in die Hauptgebäude zu integrieren.
- (7) Pro 50 Wohneinheiten pro Bauplatz ist mind. 1 gemeinschaftlich genutzter Raum von mind. 45 m² Größe vorzusehen.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 11.05.2023 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-043129/2022/0004

04.40.0 Bebauungsplan

„Am Freigarten – Josefigasse – Keplerstraße – Gabelsbergerstraße“

IV. Bez., KG Lend

Der Entwurf des 04.40.0 Bebauungsplanes „Am Freigarten – Josefigasse – Keplerstraße – Gabelsbergerstraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 11. Mai 2023 bis Donnerstag, dem 13. Juli 2023

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-074557/2020/0010

17.24.0 Bebauungsplan

„Tiergartenweg – Herrgottwiesgasse – Hochleitenweg – Dr.-Theodor-Pfeiffer-Straße“

XVII. Bez., KG 63105 Gries

Der Entwurf des 17.24.0 Bebauungsplanes „Tiergartenweg – Herrgottwiesgasse – Hochleitenweg – Dr.-Theodor-Pfeiffer-Straße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 11. Mai 2023 bis Donnerstag, dem 13. Juli 2023

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: Präs-033505/2014/0003

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 27. April 2023 über den Ersatz von Aufwendungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs für Bezirksratsmitglieder

Gemäß § 13a Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 118/2021 wird verordnet:

§ 1 Anspruchsberechtigung

Bezirksratsmitglieder, die keine Funktion als Bezirksvorsteher/in oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter/in ausüben, haben nach Maßgabe dieser Verordnung Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Graz.

§ 2 Gegenstand des Kostenersatzes

Der Kostenersatz bezieht sich auf eine nicht übertragbare Jahreskarte zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs, in der die Zone 101 (Großraum Graz) enthalten ist. Dabei ist es unerheblich, welche Jahreskarte für die Zone 101 erworben wurde (z.B. KlimaTicket Österreich, KlimaTicket Steiermark Classic, KlimaTicket Steiermark Varianten).

§ 3 Höhe des Kostenersatzes

Ersetzt wird auf Antrag maximal der Kaufpreis der günstigsten Verbundtarifkarte in der die Zone 101 (Großraum Graz) enthalten ist

Der Kostenersatz verringert sich um Förderungen, deren Fördervoraussetzungen das Bezirksratsmitglied zum Zeitpunkt des Kaufes erfüllt.

Beginnt die Gültigkeit der erworbenen Jahreskarte nach der Angelobung des Bezirksratsmitgliedes, werden die Kosten für den gesamten Gültigkeitszeitraum erstattet. Beginnt die Gültigkeit der Jahreskarte vor der Angelobung, wird der anteilige Kaufpreis ab dem Zeitpunkt der Angelobung erstattet.

§ 4 Rückerstattung des Kostenersatzes

Nach Ende der Funktionsdauer als Bezirksratsmitglied oder bei Übernahme einer Funktion als Funktion als Bezirksvorsteher/in oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter/in ist der Kostenersatz vom Bezirksratsmitglied anteilig an die Stadt Graz zurückzuerstatten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemäß § 13a Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt erlassene Verordnung des Gemeinderates vom 20.1.2022, Präs. 033505/2014/0002, außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-086696/2023/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Johannes Obenaus legt sein Bezirksratsmandat im 12. Grazer Stadtbezirk Andritz per 8. Mai 2023 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBI. Nr. 135/2016 wird Herr Ing. Florian **Tantscher**, geb. 1990, Angestellter, 8046 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl - die Grazer Volkspartei“ auf dieses Mandat im 12. Grazer Stadtbezirk Andritz berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-079604/2023/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Ndutiye Anthere Kundukundwe legte sein Mandat für den Migrantinnen- und Migrantenbeirat mit Wirkung 3. April 2023 zurück.

§ 46 Migrantinnen- und Migrantenbeirat – Wahlordnung Graz 2007

Gemäß § 46 Migrantinnen- und Migrantenbeirat – Wahlordnung Graz 2007, in der Fassung LGBl. Nr. 83/2007 wird Herr Taiwo Raymond **Ojumo**, geb. 1974, Stapelfahrer, 8020 Graz, vom MigrantInnenbeiratswahlvorschlag „Afrikanische Liste“ auf dieses Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A6-002335/2003/0120

Richtlinie für die Kindererholungsaktion der Stadt Graz

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.03.2019 in der Fassung vom 27.04.2023 für die Kindererholungsaktion der Stadt Graz

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 wurde beschlossen:

1. Ziel der Förderung:

Gerade in einer Alltagswelt, wo die Freiräume für Kinder immer weniger werden, bringen Erholungsaufenthalte - mit dem Erleben neuer Umgebung, mit genügend Platz für Spiel, Spaß und kreative Betätigung - den Kindern, die oft durch soziale und familiäre Umstände, die Anforderungen in Schule und „Erwachsenenwelt“ sehr belastet sind, Rekreation, Aufatmen und neue Kraft.

2. Zielgruppe:

Das Amt für Jugend und Familie unterstützt Familien, die sich aufgrund der Einkommenssituation die Teilnahme ihrer Kinder an für sie notwendigen Erholungsturnussen nicht leisten können.

3. Kindererholungsaktion mit Übernachtungen:

Die Stadt Graz unterstützt Eltern bei der Teilnahme von Kindern an Kindererholungsaktionen, welche Übernachtungen beinhalten.

Förderhöhe der Stadt Graz:

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	€ 950,-
Maximale Förderhöhe für Turnusse bis zu 7 Tagen	€ 290,-
maximale Förderhöhe für 8- bis 14-tägige Turnusse	€ 535,-
maximale Förderhöhe 3-wöchige Turnusse	€ 613,-
90%ige Unterstützung - höchstmöglicher Betrag	€ 713,-

Die Grazer SozialCard gilt als Nachweis für einen Anspruch finanzieller Förderung.

Die Antragstellung wird nach einer Nummernausgabe durchgeführt. Die Ausgabe der Nummern wird voraussichtlich ab dem 24. April 2023 erfolgen.

4. Kriterien für die Zuerkennung eines freien Zuschusses:

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen übersteigt die Höhe von € 950,- nicht.

Zum anrechenbaren Familieneinkommen (Durchschnitt der letzten 3 Monate) zählen: Gehalt, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld, Sondernotstand, Sozialhilfe, Mindestsicherung, Pension, monatliche Alimente, die erhalten werden bzw. selbst bezahlt werden.

Berechnung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens:

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich, indem das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor dividiert wird.

Der Gewichtungsfaktor wird durch die Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder (Personen im gemeinsamen Haushalt) berechnet:

1. Erwachsene	1,0 Punkte
2. Erwachsene	0,8 Punkte
AlleinerzieherInnen	1,35 Punkte
Kinder von der Geburt bis zum Eintritt ins Berufsleben	0,5 Punkte
Kinder, deren Einkommen zum Familieneinkommen gerechnet wird (so lange Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird)	0,8 Punkte

5. Ferienspaß – Förderung von wochenweiser Betreuung ohne Übernachtung:

Die Stadt Graz fördert im Rahmen der Aktion „Ferienspaß“ die wochenweise Betreuung ohne Übernachtung von Grazer Kindern im Großraum Graz. Der Ferienspaß entlastet Grazer Familien und Kinder können so eine ihrem Alter und ihren Bedürfnissen passende Sommer- und Ferienzeit mit anderen Kindern verbringen. Im Mittelpunkt stehen Kreativität, Geschicklichkeit, das Miteinander und natürlich darf auch der Spaß dabei nicht zu kurz kommen. Der Ferienspaß wird von den Kooperationspartner:innen der Grazer Spielmobile bzw. den Kooperationspartner:innen der Feriencamps durchgeführt.

Förderhöhe der Stadt Graz:

Wochenweise Betreuung ohne Übernachtung, Selbstbehalt der Eltern	€ 115,-
Selbstbehalt von SozialCard-Besitzer:innen	€ 60,-

6. Laufzeit:

Die Gültigkeitsdauer dieser Richtlinie richtet sich nach den, in den jeweiligen Budgets reservierten, Mitteln und beginnt ab ca. Anfang April.

7. Förderungsbeantragung:

Das genaue Datum ab welchem Anträge für Kindererholungszuschüsse eingereicht werden können wird auf der Homepage der Stadt Graz „<https://www.graz.at>“ unter Rathaus/Stadtverwaltung/Ämter/Amt für Jugend und Familie/Fachbereich Offene Kinder-und

Jugendarbeit unter dem Quicklink „Kindererholungszuschuss“ ersichtlich gemacht. Jede/r Antragsteller/in erhält im Zuge der Antragstellung (persönlich, digital bzw. per Post) zur Reihung des Ansuchens eine Zählkarte.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

[Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2022](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10392849/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Juni_Budget.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Nachruf GRⁱⁿ a. D. Heidi Zotter-Straka](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2022

www.graz.at/cms/dokumente/10392849_7768145/7100eeee/220623_nachruf.pdf



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.